

# RS Vwgh 1987/12/15 87/04/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §49 Abs2;

## Rechtssatz

Bestreitet der Bf in dem Einspruch zwar nicht das Vorliegen des Tatbestandes in objektiver Richtung, macht er aber mit dem Hinweis auf seine Arbeitsüberlastung die mangelnde Erfüllung der subjektiven Tatseite geltend und stellt er damit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verschulden in Abrede, darf die Behörde daher nicht davon ausgehen, es werde mit dem Einspruch nur das Ausmaß der Strafe bekämpft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040188.X01

## Im RIS seit

22.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)